

Vortrag an den Ministerrat

Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Rechtsanwaltsberufs; Unterzeichnung

In den letzten Jahren sind in mehreren Mitgliedstaaten des Europarates zunehmend Herausforderungen aufgetreten, die sich direkt auf die Unabhängigkeit, Sicherheit und berufliche Autonomie des gesamten Berufsstands der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auswirken. Diese Herausforderungen nehmen zunehmend die Form gezielter Eingriffe in die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs an, insbesondere in sensiblen, öffentlichkeitswirksamen oder politisch umstrittenen Fällen.

Insgesamt ist der Schutz von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Europa nach wie vor weitgehend fragmentiert, weil er in verschiedenen Politikbereichen verankert ist und nicht durch einen umfassenden, berufsspezifischen Rahmen geregelt wird.

Es bestehen keine Zweifel dahingehend, dass die Unabhängigkeit und Sicherheit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten für einen funktionierenden Rechtsstaat, insbesondere in Hinblick auf den Zugang zur Justiz und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, eine große Bedeutung haben. In Österreich wird dies derzeit primär dadurch gewährleistet, dass die Europäische Menschenrechtskonvention (BGBl. Nr. 210/1958) im Verfassungsrang steht und in der Verfassung auch das Selbstverwaltungsrecht der Rechtsanwaltskammern zugrunde gelegt ist.

Das Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Rechtsanwaltsberufs (SEV Nr. 226) sieht umfassende Schutzmaßnahmen für die Rechtsanwaltschaft vor, darunter Garantien für die Unabhängigkeit, den Schutz vor unzulässiger Einflussnahme und Sicherheiten gegen willkürliche Disziplinarverfahren. Gemäß dem Übereinkommen obliegt den Staaten die Verpflichtung, zu gewährleisten, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre berufliche Tätigkeit ausüben können, ohne zum Ziel von körperlichen Angriffen,

Drohungen, Belästigungen, Einschüchterungen, Behinderungen oder unzulässigen Eingriffen zu werden. Die Einhaltung der Verpflichtungen durch die Vertragsstaaten soll durch einen Monitoringmechanismus regelmäßig überprüft werden.

Das Übereinkommen wurde vom Ministerkomitee des Europarates am 12. März 2025 verabschiedet und am 13. Mai 2025 in Luxemburg zur Unterzeichnung aufgelegt. Es wurde bislang von 31 Staaten (davon 21 Mitgliedstaaten der EU) unterzeichnet, allerdings noch von keinem ratifiziert. Es ist nicht abzusehen, wann das Übereinkommen in Kraft treten wird, da dafür die Ratifizierung durch acht Staaten, davon sechs Mitgliedstaaten des Europarates, erforderlich ist.

Das Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Rechtsanwaltsberufs ist zweifelsohne ein wichtiges neues Instrument. Es stellt das erste verbindliche internationale Regelwerk dar, das speziell dem Schutz der Unabhängigkeit, Sicherheit und beruflichen Autonomie von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gewidmet ist, und bedeutet damit eine wesentliche Veränderung im internationalen Rahmen.

Das Übereinkommen wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das Übereinkommen ist gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG.

Anbei lege ich den Text des Übereinkommens in seiner authentischen englischen Sprachfassung vor. Die authentische französische Sprachfassung, die Übersetzung ins Deutsche und die Erläuterungen werden anlässlich der Einleitung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Rechtsanwaltsberufs genehmigen, und
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich, die Bundesministerin für Justiz, den Staatssekretär im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Übereinkommens zu bevollmächtigen.

9. Juni 2026

Mag.^a Beate Meisl-Reisinger, MES
Bundesministerin